

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung der Abwassergebühren

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, E-Mail: stadt@tuebingen.de, vertreten durch Oberbürgermeister Boris Palmer.

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Universitätsstadt Tübingen können Sie über die E-Mail Adresse datenschutz@tuebingen.de Kontakt aufnehmen.

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit e) DSGVO, §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), § 147 Abgabenordnung, der Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) der Universitätsstadt Tübingen sowie auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Abwasserbeseitigungspflicht der Universitätsstadt Tübingen. Insoweit erfolgt gemäß den Vorschriften des KAG sowie der dazu erlassenen Satzungen die Erhebung von Gebühren (Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren).

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- persönliche Identifikations- und Kontaktdaten, z. B. Vor- und Nachname, Firma/Unternehmensbezeichnung, Vor- und Nachnamen gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter/Geschäftsführer, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Buchungs- oder Kassenzeichen, Zahlungsinformationen (z. B. Bankverbindung)
- zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für Niederschlags- und Schmutzwasser werden auch die hierfür erforderlichen Informationen, insbesondere Grundstücksdaten, z. B. Flst-Nr., Angaben über versiegelte Flächen, Versickerungsanlagen, Angaben aus dem Entwässerungsantrag und Flächenermittlungsbogen usw. erhoben und verarbeitet.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, die Weitergabe zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, i.S.d. Art. 6 Abs1 S.1 e DSGVO erforderlich ist, wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet sind oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben.

Für die Erstellung des Niederschlagswasserbescheides werden die Personendaten an ITEOS (Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart) zur Erstellung des Bescheides weitergeleitet.

Für die Erstellung des Schmutzwasserbescheides werden die Personendaten an die Stadtwerke Tübingen GmbH (Eisenhutstr.6, 72072 Tübingen) weitergeleitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Universitätsstadt Tübingen so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist und nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gelöscht.

Soweit die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, steht Ihnen das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände zu (Art. 21 DSGVO). Außerdem haben Sie das Recht, ihre personenbezogenen Daten, in einem übertragbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO).

Jede betroffene Person hat außerdem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Unbeschadet Ihrer Rechte aus der DSGVO sind Sie nach § 38 Abwassersatzung der Universitätsstadt Tübingen jedoch verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Weitere Informationen zu der Abwassersatzung der Universitätsstadt Tübingen können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/abwassersatzung.pdf> einsehen.